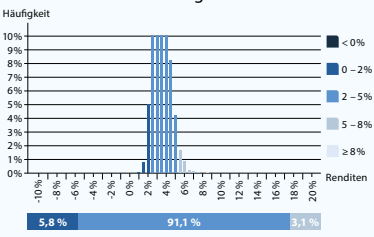
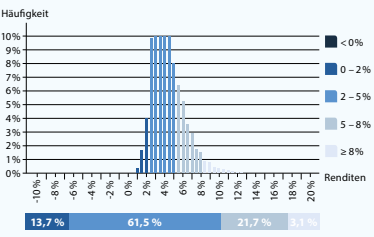
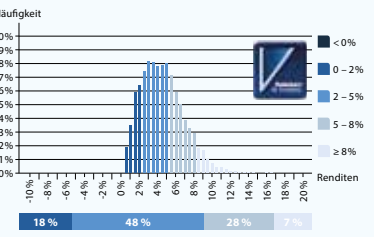
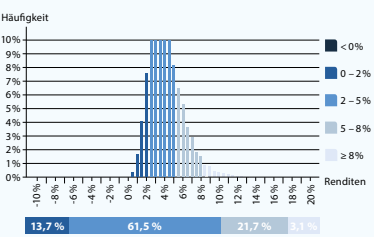
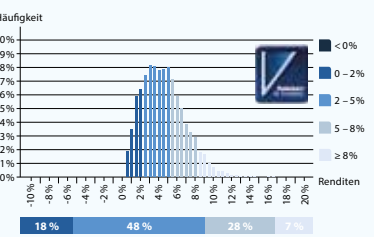


DirektRente im Vergleich classic – index-safe – performance-safe

Tarifliche Unterschiede

	DirektRente classic		DirektRente index-safe		DirektRente performance-safe	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Kurzbeschreibung	Kapitalbildende Rentenversicherung		Kapitalbildende Rentenversicherung mit Indexbeteiligung für eine beitragsorientierte Leistungszusage	Kapitalbildende Rentenversicherung mit Indexbeteiligung für eine Beitragszusage mit Mindestleistung	Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie für eine beitragsorientierte Leistungszusage	Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie für eine Beitragszusage mit Mindestleistung
Rendite-Risiko-Profil	<p>Tarif 38 mit Überschussverwendungsart verzinsliche Ansammlung</p>  <p>Quelle: Eigene Simulationen, am Beispiel Tarif Stuttgarter DirektRente classic T38 mit Überschussverwendungsart verzinsliche Ansammlung, Laufzeit 30 Jahre, Stand 11/2016</p>		<p>Tarif 68BO</p>  <p>Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung, eigene Berechnung mit Hilfe von ifa-SARA, DirektRente index-safe T68BO, Laufzeit 30 Jahre, Stand 11/2016</p>		<p>Tarif 88BO</p>  <p>Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung gemäß Volatium®, ID 70150052, DirektRente performance-safe Tarif 88BO mit Auto-Lock-In, Laufzeit 30 Jahre, Stand 1/2017</p>	
			<p>Tarif 68ML</p>  <p>Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung, eigene Berechnung mit Hilfe von ifa-SARA, DirektRente index-safe T68ML (ohne Index-Turbo), Laufzeit 30 Jahre, Stand 11/2016</p>		<p>Tarif 88ML</p>  <p>Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung gemäß Volatium®, ID 70150053, DirektRente performance-safe Tarif 88ML mit Auto-Lock-In, Laufzeit 30 Jahre, Stand 1/2017</p>	
	<p>Die Darstellungen zeigen beispielhaft, wie hoch die Chance ist, dass die Beiträge eine bestimmte Rendite erzielen. Sie berücksichtigt 10.000 mögliche Verläufe für die Entwicklung von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. Für jeden dieser Verläufe wurde die Rendite auf den Beitrag berechnet. Das Rendite-Risiko-Profil zeigt, wie häufig die auf der horizontalen Achse dargestellte Rendite bei diesen 10.000 Verläufen erzielt wird.</p>					
Anlagephilosophie	<p>Garantierte Verzinsung des Deckungskapitals. Die zugeteilten laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt (verzinsliche Ansammlung).</p>		<p>Partizipation an der Wertentwicklung des Stuttgarter M-A-X Multi-Asset Index bei gleichzeitiger Beitragsgarantie. Jährlich kann entschieden werden, ob die Überschüsse anstelle der Indexbeteiligung in die sichere Verzinsung investiert werden sollen. Auch eine Mischung aus beidem ist möglich.</p>		<p>Partizipation an den Kapitalmärkten bei gleichzeitiger Beitragsgarantie</p>	
	<p>Nach Beginn der Rentenzahlung werden jährlich Überschussanteile fällig. Diese werden je nach vertraglicher Vereinbarung wie folgt verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dynamische Rente (Standard) <p>Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind zusätzlich folgende Systeme möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teildynamische Rente • Teilkonstante Rente 		<ul style="list-style-type: none"> • Teildynamische Rente (Standard) • Teilkonstante Rente • Dynamische Rente 		<ul style="list-style-type: none"> • Dynamische Rente (Standard) <p>Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind zusätzlich folgende Systeme möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teildynamische Rente • Teilkonstante Rente 	

	DirektRente <i>classic</i>		DirektRente <i>index-safe</i>		DirektRente <i>performance-safe</i>	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Dynamische Rente: Die jährlichen Überschussanteile werden nach den zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen als Einmalbeitrag für eine Erhöhung der Zusatzrente verwendet. ◦ Teildynamische Rente: Zu Beginn der Rentenzahlung wird aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet. Diese Gewinnrente erhöht sich jährlich, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn. ◦ Teilkonstante Rente: Zu Beginn der Rentenzahlung wird aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet. Diese Gewinnrente erhöht sich jährlich, erstmals 5 Jahre nach Rentenbeginn. 					
Anlage der Sparanteile der Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Anlage im Sicherungsvermögen der Stuttgarter, Verzinsung während der gesamten Aufschubzeit. ◦ Durch die zusätzliche Überschussbeteiligung ergibt sich eine attraktive Gesamtverzinsung. 		<ul style="list-style-type: none"> ◦ Die Sparanteile der Beiträge fließen in das Deckungskapital. Während der Aufschubzeit kann jährlich zwischen Indexbeteiligung, sicherer Verzinsung oder einer Mischung aus beidem gewählt werden. ◦ Indexbeteiligung: Die Stuttgarter beteiligt die Kunden mit einer prozentualen Quote (= Partizipationsquote) an der Jahresrendite des Stuttgarter M-A-X Multi-Asset Index. Dieser kann in vier verschiedenen Anlageklassen (Aktien, Immobilienaktien, Gold, Staats- und Unternehmensanleihen (Renten)) investieren. ◦ Am Ende des Jahres werden die Erträge aus der Indexbeteiligung bzw. der sicheren Verzinsung zusammen mit dem Sparanteil der Beiträge des abgelaufenen Indexjahres und den darauf entfallenden Überschüssen dem Vertrag gutgeschrieben. Dieses Deckungskapital ist sofort gesichert und kann auch bei einer negativen Indexentwicklung nicht mehr fallen (Ausnahme: Index-Turbo bei Tarif 68ML). ◦ Über die Höhe der Indexbeteiligung entscheidet grundsätzlich der Versicherungsnehmer (= Arbeitgeber). 		<ul style="list-style-type: none"> ◦ Das Vertragsguthaben wird während der Aufschubzeit auf drei verschiedene Anlagetöpfe verteilt: <ul style="list-style-type: none"> – Deckungskapital – Wertsicherungsfonds – freie Fonds ◦ Das Deckungskapital und der Wertsicherungsfonds dienen zur Finanzierung der Beitragsgarantie. ◦ Geld, das nicht zur Finanzierung dieser Garantie benötigt wird, fließt in die vom Kunden gewählten freien Fonds. ◦ Daraus ergeben sich u.a. folgende Optionen und Flexibilität, über die grundsätzlich der Versicherungsnehmer (= Arbeitgeber) entscheidet: <ul style="list-style-type: none"> – Wahl aus freien Fonds/Strategien und Wertsicherungsfonds – Änderung der Guthabenaufteilung (Shift) oder Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch) – Erhöhung der garantierten Kapitalabfindung durch Lock-In bzw. Auto-Lock-In – Automatische Information, wenn das gewünschte Sparziel erreicht ist 	
	Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer bevollmächtigen, die Indexbeteiligung zu ändern und ggf. zusätzlich den Index-Turbo ein-/auszuschließen bzw. die Fondsauswahl selbst vorzunehmen.					
Ausübung der Gestaltungsrechte	Die Ausübung der Gestaltungsmöglichkeiten, soweit zu deren Ausübung nicht der Arbeitnehmer bevollmächtigt worden ist, erfolgt durch den Versicherungsnehmer. Solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und der Arbeitnehmer die Ausübung konkreter Gestaltungsmöglichkeiten wünscht, muss dies dem Arbeitgeber rechtzeitig angezeigt werden. Der Arbeitgeber ist in der Entscheidung grundsätzlich frei, ob er im konkreten Fall die Gestaltungsmöglichkeiten ausüben möchte. Ist dies der Fall, beantragt er als Versicherungsnehmer dies bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. Näheres zu den Gestaltungsmöglichkeiten finden Sie in der Verbraucherinformation des Direktversicherungsvertrages.					
Garantierte Leistung	Abhängig von Alter der versicherten Person, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer.		100 % der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen zum Beginn der vereinbarten Rentenzahlung. Die Beiträge für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt.			
Leistungen bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung	Die eingezahlten unverzinsten Beiträge werden als lebenslange Hinterbliebenenrente ausgezahlt. Anstelle der Rentenleistung können die eingezahlten unverzinsten Beiträge ohne evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen als Kapitalleistung gezahlt werden.	Das Deckungskapital (inkl. Erträgen aus der Indexbeteiligung bzw. der sicheren Verzinsung) wird als lebenslange Hinterbliebenenrente ausgezahlt. An Stelle der Rentenleistung kann das dann vorhandene Deckungskapital als Kapitalleistung gezahlt werden	Das Vertragsguthaben, d.h. die Summe aus Deckungskapital, Wertsicherungsfonds und freien Fonds als lebenslange Hinterbliebenenrente wird ausgezahlt. An Stelle der Rentenleistung kann das dann vorhandene Vertragsguthaben als Kapitalleistung gezahlt werden			
	Diese garantierte Leistung erhöht sich um alle Leistungen aus der Überschussbeteiligung.					
Leistungen bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung	Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit: Bei Tod der versicherten Person wird aus der Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit eine Hinterbliebenenrente gebildet. Die Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit entspricht der Summe der für die Rentengarantiezeit vereinbarten Renten – maximal jedoch der gesamten Kapitalabfindung – abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten. Todesfalleistung Restkapitalisierung: Bei Tod der versicherten Person wird aus der Todesfalleistung Restkapitalisierung eine Hinterbliebenenrente gebildet. Die Todesfalleistung Restkapitalisierung entspricht der Höhe der gesamten Kapitalabfindung bei Beginn der Rentenzahlung abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten.		Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit: Bei Tod der versicherten Person wird aus der Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit eine Hinterbliebenenrente gebildet. Die Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit entspricht der Summe der für die Rentengarantiezeit vereinbarten Renten – maximal jedoch dem Verrentungskapital – abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten. Todesfalleistung Restkapitalisierung: Bei Tod der versicherten Person wird aus der Todesfalleistung Restkapitalisierung eine Hinterbliebenenrente gebildet. Die Todesfalleistung Restkapitalisierung entspricht dem Verrentungskapital abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten.			

	DirektRente <i>classic</i>		DirektRente <i>index-safe</i>		DirektRente <i>performance-safe</i>	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Leistungen bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung	Der Kreis der empfangsberechtigten Hinterbliebenen ist in der betrieblichen Altersversorgung aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben eingeschränkt.					
PartnerRente	<ul style="list-style-type: none"> • Einschluss zum Beginn der Rentenzahlung auf Antrag • Lebenslange Leistung an Ehegatten, Lebenspartner (LPartG) oder nichteheliche Lebensgefährten (bei gemeinsamer Haushaltsführung) bei Tod der versicherten Person • Eine eventuell vereinbarte Todesfallleistung (Restkapitalisierung bzw. aus Rentengarantiezeit) entfällt 					
Altersgrenzen der versicherten Person	<ul style="list-style-type: none"> • min. Eintrittsalter • max. Eintrittsalter • min. Rentenbeginnalter • max. Rentenbeginnalter 					
	<ul style="list-style-type: none"> • 15 Jahre • 73 Jahre • 62. Lebensjahr • bei dynamischer Rente: 85 Jahre • bei teildynamischer Rente: 80 Jahre • bei teilkonstanter Rente: 70 Jahre 					
Mindestlaufzeit						
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufschubdauer • Beitragszahlungsdauer 		<ul style="list-style-type: none"> • 12 Jahre, 10 Jahre bei ungezillmerten Tarifgruppen • 2 Jahre, 10 Jahre bei ungezillmerten Tarifgruppen 		<ul style="list-style-type: none"> • 12 Jahre • 2 Jahre 	
Mindestbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> • 25 € p. m. 		<ul style="list-style-type: none"> • 15 € inkl. Zusatzversicherung p. a. 		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich 25 € p. m. (bei mehreren Verträgen eines Arbeitgebers 15 €, im Durchschnitt aller Verträge aber mind. 25 €) oder • Grundsätzlich 300 € p. a. (bei mehreren Verträgen eines Arbeitgebers 180 €, im Durchschnitt aller Verträge aber mind. 300 €) 	
Höchstbeitragssumme	Pro Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West).					
Dynamik (Zuwachsprogramm)	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der BBG, Steigerung mind. 2 %. • Fester Prozentsatz des Vorjahresbeitrags zwischen 2 % und 10 %. – Optional erfolgen die ersten 5 Erhöhungen mit dem doppelten Prozentsatz 		<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der BBG, Steigerung mind. 2 %. Optional steigt der Beitrag im 4. und 6. Jahr um 75 % oder 100 % des Anfangsbeitrags, begrenzt auf 4 % oder 8 % der BBG. Der steuerliche Förderhöchstbetrag kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer § 40b EStG-Förderung. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. prüft bei der Dynamik den individuellen Förderbetrag nicht. • Fester Prozentsatz des Vorjahresbeitrags zwischen 2 % und 10 %. – Optional erfolgen die ersten 5 Erhöhungen mit dem doppelten Prozentsatz. – Optional steigt der Beitrag im 4. und 6. Jahr um 75 % oder 100 % des Anfangsbeitrags begrenzt auf 4 % oder 8 % der BBG. Der steuerliche Förderhöchstbetrag kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer § 40b EStG-Förderung. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. prüft bei der Dynamik den individuellen Förderbetrag nicht. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsmäßiges Höchsteintrittsalter 65 Jahre. Erhöhungen bis max. 13 Monate vor Ende der Beitragszahlungsdauer. • Begrenzung auf 4 % oder 8 % der BBG. Die steuerliche Fördergrenze kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer § 40b EStG-Förderung. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. überprüft bei der Dynamik die individuelle Fördergrenze nicht. 					
Zuzahlungen	Jederzeit vor Beginn der Rentenzahlung, mind. 250 € pro Zuzahlung. Zusammen mit den laufenden Beiträgen max. 4 % oder 8 % der BBG. Der steuerliche Förderhöchstbetrag kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer § 40b EStG-Förderung. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. prüft den individuellen Förderbetrag nicht.					
Nachzahlung von Beiträgen	Sofern das erste Dienstverhältnis im kompletten Kalenderjahr ruhte, der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat (z. B. längere Krankheit, Elternzeit, Sabbatical, Entsendung ins Ausland) und kein Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG gezahlt wurde, können für entsprechende Kalenderjahre Beiträge auch nachentrichtet werden. Die Nachzahlung ist begrenzt auf 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung (West), vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre. Maximal können 10 Kalenderjahre berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sind für die Nachzahlung zusätzliche Voraussetzungen der Steuerverwaltung zu beachten.					
Vervielfältigungsregelung	Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann die Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Steuerfreiheit beträgt pro Kalenderjahr, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, 4 % der BBG, maximiert auf 10 Kalenderjahre.					
Leistungsbeginn	<ul style="list-style-type: none"> • max. 5 Jahre, frühestens ab 62 Jahren 				<ul style="list-style-type: none"> • max. 5 Jahre, frühestens ab 62 Jahren. Versicherte Person muss außerdem eine Vollrente aus der gesetzlichen Rente bzw. einem berufsständischen Versorgungswerk beziehen. Analoges gilt, wenn eine andere Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt und daraus eine Leistung bezogen wird. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorziehen 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinausschieben 		<ul style="list-style-type: none"> • bis 85 Jahre 			
Zusatzversicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (mit/ohne Gesundheitsprüfung) • Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit 					

Arbeits-/Steuerrechtliche Besonderheiten

	DirektRente <i>classic</i>		DirektRente <i>index-safe</i>		DirektRente <i>performance-safe</i>	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Zusageart	Beitragsorientierte Leistungszusage			Beitragszusage mit Mindestleistung	Beitragsorientierte Leistungszusage	Beitragszusage mit Mindestleistung
Empfangsberechtigte Hinterbliebene für Leistungen im Todesfall	<p>Typischerweise ist die Todesfalleistung wie folgt geregelt (Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen): Im Todesfall des Arbeitnehmers werden alle Leistungen aus dem Versicherungsvertrag an folgende Hinterbliebene in nachstehender Rangfolge erbracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Witwe/Den Witwer, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war. 2.) Die Lebenspartnerin/Den Lebenspartner, mit dem der Arbeitnehmer eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) begründet hatte, die zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers noch bestand. 3.) Die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen. Diesen Kindern gleichgestellt sind Kinder, die im Haushalt der versicherten Person auf Dauer aufgenommen sind, die in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen und die nicht die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 und 2 EStG zu der versicherten Person erfüllen (Pflegekind/Stiefkind und faktisches Stiefkind). Dabei ist es unerheblich, ob noch ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu einem leiblichen Elternteil der Kinder besteht, der gegebenenfalls ebenfalls im Haushalt der versicherten Person lebt. Entsprechendes gilt, wenn ein Enkelkind auf Dauer im Haushalt der Großeltern aufgenommen und versorgt wird. Auch die gleichgestellten Kinder müssen die Anforderungen des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen. Zusätzlich bedarf es einer Erklärung der versicherten Person in Textform gegenüber dem Versicherungsnehmer, in der diese Kinder benannt sind und das bestehende Obhuts- und Pflegeverhältnis bestätigt wird. Vor Auszahlung der Versicherungsleistung muss dem Versicherer die Erklärung in Textform vorliegen und die steuerlichen Voraussetzungen müssen noch bestehen. Mehrere empfangsberechtigte Hinterbliebene im gleichen Rang erhalten die Leistungen zu gleichen Teilen. 4.) Die Lebensgefährtin/Den Lebensgefährten des Arbeitnehmers. Voraussetzung dafür, dass die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte zum Kreis der empfangsberechtigten Hinterbliebenen gehören kann, ist insbesondere, dass in einer Erklärung des Arbeitnehmers in Textform die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte namentlich benannt ist und darin versichert wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Eine gemeinsame Haushaltsführung besteht, wenn zwei miteinander nicht verheiratete oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, zwischen denen die Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG rechtlich möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar oder Paar in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Vor Auszahlung der Versicherungsleistung muss dem Versicherer die Erklärung in Textform vorliegen und die gemeinsame Haushaltsführung muss zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers noch bestehen. Eine Erklärung in Textform zu 3) und 4) kann jederzeit auf Verlangen des Arbeitnehmers z. B. auf dem Formular der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. abgegeben werden. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als empfangsberechtigte(r) Hinterbliebene(r) sind der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. nachzuweisen. <p>Sind bei Tod des Arbeitnehmers keine Hinterbliebenen im Sinne von Nr. 1) – 4) vorhanden, wird ein Sterbegeld gezahlt. Als Sterbegeld zahlt die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. bei Tod des Arbeitnehmers – abhängig von den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen – die Todesfalleistung, jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten als Sterbegeld an den hierfür Bezugsberechtigten. Ist niemand benannt, wird das Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers gezahlt. Den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten bestimmt die Aufsichtsbehörde (derzeit 8.000 €).</p> <p>Sämtliche Bezugsrechte des Direktversicherungsvertrages sind nicht übertragbar und nicht beleihbar oder verpfändbar.</p>					
Abfindungsmöglichkeit	<p>Der Arbeitgeber kann vom, mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen, Arbeitnehmer verlangen, dass Anwartschaften und laufende Leistungen im Rahmen des Betriebsrentengesetzes abgefunden werden. Macht der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres vom Rechtsanspruch auf Übertragung nach § 4 Abs. 3 BetrAVG keinen Gebrauch, kann der Arbeitgeber diese ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze eins vom Hundert, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde. Dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung.</p> <p>Sonderfall bei grenzüberschreitender Mobilität des Arbeitnehmers:</p> <p>Die Abfindung einer Anwartschaft bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn dieser nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet. Auch muss er dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem ehemaligen Arbeitgeber mitteilen.</p>					

	DirektRente classic		DirektRente index-safe		DirektRente performance-safe	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Ausscheiden aus dem Unternehmen mit unverfallbaren Anwartschaften	<p>Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus, so hat der Arbeitnehmer folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitnehmer führt den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen fort. Er kann auch neuer Versicherungsnehmer werden. Der Arbeitnehmer wird Versicherungsnehmer und führt den Versicherungsvertrag nicht fort. Es können sich dadurch Leistungen reduzieren bzw. ganz wegfallen. Eine Wiederinkraftsetzung richtet sich nach den dann gültigen Versicherungsbedingungen. Der neue Arbeitgeber übernimmt die Zusage und den Versicherungsvertrag vom alten Arbeitgeber. Der jetzige Arbeitgeber hat der Übernahme der Zusage schon zugestimmt. Somit ist nur noch die Unterschrift des neuen Arbeitgebers und des Arbeitnehmers notwendig. Dafür stellt der externe Versorgungsträger die notwendigen Formulare bereit. Der neue Arbeitgeber übernimmt die Zusage vom alten Arbeitgeber nicht. Der Wert der unverfallbaren Anwartschaft kann auf die Zusage und den Versicherungsvertrag, den der neue Arbeitgeber abschließt bzw. erteilt, übertragen werden. Diese Übertragung des Übertragungswertes muss innerhalb von 12 Monaten nach Ausscheiden beantragt werden. 				<p>Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus, so begrenzt der Arbeitgeber unverfallbare Versorgungsleistungen auf die auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringenden Leistungen (Anspruchsbegrenzung).</p>	
Anpassungsprüfungspflicht laufender Renten	<p>Bei laufenden Renten ist gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG, wenn ab Rentenbeginn sämtliche Überschüsse zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet werden.</p>		<p>Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf regelmäßige Anpassung der laufenden Rentenleistungen (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG). Gleichwohl werden im Rentenbezug gemäß den Bedingungen des Versicherungsvertrages Überschussanteile je nach Überschussystem für eine Rentenanpassung verwendet.</p>		<p>Bei laufenden Renten ist gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG, wenn ab Rentenbeginn sämtliche Überschüsse zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet werden.</p>	
<p>Gilt nur für DirektRente index-safe Tarif 68ML und DirektRente performance-safe Tarif 88ML:</p> <p>Die aus den Überschussanteilen resultierende Erhöhung der Rentenleistungen begründet keinen Rechtsanspruch auf regelmäßige Anpassung gegen den Arbeitgeber. Aus den Überschussanteilen resultierende Erhöhungen der laufenden Rentenleistungen erfolgen ohne Präjudiz für die kommenden Jahre. Soweit auch in mehreren Jahren nacheinander die Rentenleistungen angehoben werden, soll damit keine betriebliche Übung begründet bzw. Folgeverpflichtung eingegangen werden. Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente und Teilkonstante Rente führt eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Dies kann auch dazu führen, dass die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festlegt. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlt die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente (garantierte Mindestrente).</p>						

Rechtlicher Hinweis: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung. Bei den Beschreibungen handelt es sich um verkürzte, unverbindliche Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen und die Versicherungsbedingungen.

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstraße 120 · 70197 Stuttgart
Telefon 0711 665-0 · Fax 0711 665-1516
info@stuttgarter.de · www.stuttgarter.de

Zukunft machen wir aus Tradition.



Die Stuttgarter
Der Vorsorgeversicherer